

# RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0323

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3;

VVG §5 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/09 89/03/0269 1

## Stammrechtssatz

Der Sinn einer Zwangsstrafe ist es, einen dem Willen der Behörde entgegenstehenden Willen einer Partei zu brechen. Ist dieser Zweck erreicht, bevor die verhängte Haft vollstreckt oder der als Zwangsstrafe auferlegte Betrag entrichtet worden ist, so wäre es zweckwidrig, auf dem Vollzug der Haft oder der Entrichtung des Geldbetrages zu bestehen, weil hier jedes Moment eines Sühnezwecks oder Besserungszweckes ausscheidet (Hinweis E 30.10.1953, 2275/51, VwSlg 3171 A/1953).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030323.X01

## Im RIS seit

09.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)